

f) Wenn in Art. 48 Abs. 2 Satz 2 verkündet wird, daß niemand die Rechte der Volkskammer einschränken dürfe, so ist dieser Satz im Gesamtzusammenhang der Verfassung zu lesen. Unter »niemand« fallen nicht die Kräfte, die die politische Macht in der DDR verfassungsmäßig ausüben, an der Spitze die SED. Ihre Suprematie bleibt also unberührt.

Art. 48 Abs. 2 Satz 2 ist das Ergebnis einer Reflexion von Verhältnissen, die nach der marxistisch-leninistischen Staatslehre in den vorsozialistischen Ordnungen herrschten und noch herrschen. Da in diesen Ordnungen die Ausbeuterklassen ihre Macht auch dann ausübten (s. Rz. 3 zu Art. 1), wenn ein vom Volk gewähltes Parlament bestehe, und unter Umständen die verfassungsrechtliche Stellung des Parlaments durch ihre Wirtschaftsmacht überspielen, soll Entsprechendes auf keinen Fall in der sozialistischen Ordnung möglich sein. Andererseits wird damit das Strukturprinzip der Gewalteneinheit (s.

Rz. 21-32 zu Art. 5) ausdrücklich bestätigt. In diesem Zusammenhang ist diese Bestätigung dafür maßgebend, daß die höchste Volksvertretung nicht der Jurisdiktion eines Organs der Dritten Gewalt, also etwa einem Verfassungsgericht, unterstellt ist. Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften, d. h. also auch über die von ihr selbst erlassenen Gesetze, entscheidet die Volkskammer (Abt. 89 Abs. 3 Satz 2). Sie übt also die Funktion eines Verfassungsgerichts selbst aus.

g) Ein Indiz für die geringe Bedeutung der Volkskammer ist die Zahl ihrer Plenarsitzungen. Die Volkskammer tagt nicht periodisch, sondern in der Regel nur jeweils für einen Tag. Sitzungen auf zwei aufeinanderfolgenden Tagen sind eine Ausnahme. Die Plenarsitzungen der Volkskammer sind sehr selten. So tagte die am 2.7.1967 gewählte Volkskammer bis zum 30.6.1971 nur zwanzigmal, und zwar fünfmal im Jahr 1967 (13.7., 14.7., 20.9., 1.12., 15.12.), siebenmal im Jahr 1968 (12.1., 31.1., 26.3., 11.6., 9.8., 15.11., 13-12.), dreimal 1969 (12.5., 24.9., 17.12.), viermal im Jahr 1970 (31.3., 15.5., 16.9., 14.12.) und nur einmal im Jahre 1971 (24.6.).

Die am 14.11.1971 gewählte Volkskammer tagte sogar nur achtzehnmal, und zwar dreimal im Jahre 1971 (26.11., 29.11. und 20.12.), viermal im Jahre 1972 (9.3., 19-7., 16.10., 14.12.), viermal im Jahre 1973 (13.6., 12.7., 3.10., 19.12.), viermal im Jahre 1974 (28.1., 27.9., 7.10., 19.12.), je zweimal in den Jahren 1975 und 1976 (19.6., 5.12.1975, 5.2., 24.6.1976). Die am 17.10.1976 gewählte Volkskammer brachte es bis zum Ende ihrer Wahlperiode auf insgesamt nur 13 Sitzungen (1976 dreimal: am 29.10., 1.11., 15.12.; 1977 dreimal: 7.4., 16.6. und 21.12., 1978 bis 1980 dann nur noch je zweimal: 13.10. und 15.12.1978, 28.6. und 21.12.1979, 3.7. und 17.12.1980 sowie am 2.4.1981. Die am 14.6.1981 gewählte Volkskammer hielt bis zum 1.9.1981 zwei Sitzungen ab (25. und 26.6.1981). Gemessen an der Zahl der Plenarsitzungen hat sich die Bedeutung der Volkskammer also ständig vermindert. Das steht in einem seltsamen Gegensatz zu der im Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 319) vertretenen Auffassung, die Funktion und Verantwortung der Volkskammer seien seit der Verfassungsnovelle von 1974 »weiter gestärkt und ausgebaut« worden.

h) Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Volkskammer liegt in der ihrer Abgeordneten (Art. 56-60) und ihrer Ausschüsse (Art. 61).

3. Die Kompetenzen im einzelnen:

a) Zusammenfassung. Außer in Art. 48 sind in Art. 49-53, 55, 64, 65 Abs. 3 weitere Befugnisse der Volkskammer festgelegt. Zusammengefaßt hat sie folgende Kompetenzen: